

Zwei Rheinauer Schulordnungen

Autor(en): **Habermacher, Anton**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **10 (1916)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-121005>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zwei Rheinauer Schulordnungen.

Von ANTON HABERMACHER, phil.

Während des Konzils von Trient ¹ (1545–1563) beschäftigten sich die versammelten Väter in zwei Sitzungen eingehend mit der Hebung von Erziehung und Unterricht der Jugend. Die Bischöfe mußten dafür sorgen, daß « wenigstens an allen Sonn- und Festtagen die Kinder in den Anfangsgründen des Glaubens und dem Gehorsame gegen Gott und die Eltern unterwiesen werden. » Zur Durchführung der Konzilsbeschlüsse im Bistum Konstanz, zu dem auch Rheinau gehörte, wurde im Jahre 1567 zu Konstanz eine Diözesan-Synode abgehalten, die sich in sehr ausführlicher Weise mit der Schule befaßte. Die bezüglichen Beschlüsse sind in den Diözesanstatuten dieses Jahres niedergelegt, die leider sehr schwer zu bekommen sind. Sie enthalten detaillierte Bestimmungen über Gründung von Schulen, namentlich Dorfschulen, über Eigenschaften und Besoldung der Lehrer, über Lehrgegenstände usw. Schulordnungen, die hier und dort abgefaßt wurden, waren nun die Träger und Verbreiter dieser Synodalbeschlüsse. Die Visitatoren, denen die Aufgabe zufiel, alle zwei Jahre die ganze Diözese und jede einzelne Kirche und Schule wenigstens zweimal zu besuchen, waren für die Verwirklichung der Beschlüsse besorgt.

Das durch die Zürcher Regierung im Jahre 1862 aufgehobene Kloster *Rheinau* hatte schon sehr früh eine Schule. Auch im Städtchen errichtete das Benediktinerstift eine Volksschule. Daß diese nicht planlos geleitet wurde, beweist der Umstand, daß noch verschiedene Schulordnungen vorhanden sind, so solche aus den Jahren 1644 und 1714.

¹ *Mayer J. G.*, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz. 2 Bde. Stans 1901-03.

Der Verfasser der vom 20. Oktober 1644 datierten Schulordnung ist *Abt Bernhard I.*, der am 15. Dezember 1642 zur Abtwürde erhoben wurde und dem Kloster Rheinau bis 1682 vorstand. Er stammte aus dem edlen Geschlechte derer von Freiberg und hat das Kloster zu großer Blüte gebracht.¹

Das Schriftstück vom 30. November 1714 ist verfaßt von *Abt Gerold II.* zur Lauben von Thurn und Gestellenburg.² Er ist der 54. Abt des Stiftes und der Sohn des berühmten Jakob Zurlauben, Landammann von Zug. Abt Gerold leitete die Abtei von 1697–1735. Im Jahre 1705 legte er den Grundstein für die neue Klosterkirche und erhielt 1708 von Kaiser Josef I. den Fürstentitel. Mit «geziemendem Gepräge» konnte Abt Gerold 1723 sein goldenes Priesterjubiläum feiern. Mit dem Wahlspruch: «Erhaltet die Regelzucht, so wird die Regelzucht euch erhalten», schied er 1735 im 86. Lebensjahre von seinen Brüdern.

Die 1644 entstandene Schulordnung ist im Zürcher Staatsarchiv aufbewahrt, während das zweite Schriftstück sich im Pfarrarchiv Rheinau befindet. Hochw. Herr Pfarrer Schmitt in Rheinau hatte die Freundlichkeit, die zwei von ihm gefundenen Handschriften Herrn Universitätsprofessor Dr. Büchi in Freiburg zu übermachen, der sie mir zur Wiedergabe überwies.³

Das Papier der zwei Schriftstücke hat Stabformat, mit etwas reduzierter Höhe. Alle Bogen sind gleich und ohne Wasserzeichen. Ebenso wurde bei dem betreffenden Exemplar die gleiche Tinte verwendet. Die Schrift ist gleichmäßig fortlaufend, was auf den nämlichen Schreiber von Anfang bis Ende schließen läßt. Beide Handschriften sind ziemlich gut lesbar, wenn auch hier und da undeutliche Wortbilder vorkommen.

Keine der beiden Handschriften liegt meines Wissens bis jetzt gedruckt vor. Die Orthographie entspricht der damaligen Zeit, ist aber nicht immer konsequent durchgeführt. So schreibt Abt Gerold bald *Schuol*, *Schul*, *suol*, *Schuoll* oder auch *schuel*. Die Interpunktion endlich ist ganz mangelhaft.

Für die Wiedergabe wurden die Stieveschen Regeln, die 1895 auf

¹ *P. Moritz Hohenbaum van der Meer*, Kurze Geschichte der tausendjährigen Stiftung des frei-eximierten Gotteshauses Rheinau. 1778.

² Zuger Biographien, Zug 1915, S. 143.

³ Es sei auch an dieser Stelle den beiden Herren der beste Dank ausgesprochen.

dem deutschen Historikertag in Frankfurt allgemein anerkannt wurden, angewendet.¹

Fassen wir noch kurz den *Inhalt* der beiden Schriftstücke zusammen. Ohne Einleitung behandelt die Schulordnung von 1644 im ersten Abschnitt den « *Schuelmeister* ». Schon aus dem ersten Satze ergibt sich, daß ein Laie in Rheinau Unterricht erteilte, der aber zugleich auch den Dienst eines Sigristen zu besorgen hatte. Besonders wird ihm nahe gelegt, jeweilen am Montag die Kinder aus der Predigt des Sonntags abzufragen, um ihre Aufmerksamkeit zu fördern. Im zweiten Teil wird den « *Schuöllern* » befohlen, sich gegen jedermann, besonders geistliche Personen, ehrerbietig « wüssen zu halten ». Nach gemeinsamer Anhörung der heiligen Messe beginnt mit Gebet der Unterricht, der bis 11 ½ Uhr dauert, und nachmittags von halb ein Uhr bis « vierthalb Uhren » fortgesetzt wird. Über die Unterrichtsfächer selbst sagt die Schulordnung nichts. Der Hauptteil der Verordnung ist der *Christenlehre* gewidmet. An Hand des Katechismus werden die Kinder auf die heiligen Sakramente vorbereitet ; überhaupt bildet der Religionsunterricht die Seele des ganzen Erziehungswesens. Strafe und Ansetzung von Ferientagen sind dem Gutfinden und pädagogischen Takte des Lehrers anheimgestellt. Mit einer Aufmunterung an die Eltern und der Bestimmung des Lehrergehaltes schließt das Schriftstück.

Mit ziemlich breiter, gleichnisreicher Einleitung über die Notwendigkeit der Erziehung beginnt die zweite Schulordnung, um dann im ersten Kapitel ebenfalls das « *Amt des Schuelmeisters* » zu behandeln. Ungleich weitläufiger und präziserter, als in der ersten Handschrift, wird hier Lehramt und Lehrperson dargestellt. Der Schulmeister solle der « beste man von der welt sein », so hoch stellt Abt Gerold die Anforderungen. Im Mittelpunkt steht wiederum der Religionsunterricht ; daneben finden wir als Schulfächer auch Lesen und Schreiben. Der Grundton der eigentlichen Lehrerseele aber sei die Liebe zu den Kindern, denen er ein « getreuer Vatter » sein solle. Ein ganz neuer Teil tritt uns dann entgegen, betitelt die « *Schulfrau* ». Hier haben wir schon Unterricht mit Trennung der Geschlechter, ein Problem, das sonst der neuern Pädagogik angehört. Das vom Lehrer Gesagte soll auch für sie gelten, als Mutter der ihr anvertrauten Kinder. Der Abschnitt über die *Schule* gibt uns Aufschluß über Schuldauer, Lehrfächer, Ferien und Strafen. Der Unterricht dauert von 8-½ 11 Uhr und nach-

¹ U. a. abgedruckt im Historischen Jahrbuch 1895, S. 708 ff.

mittags von $\frac{1}{2}$ 1— $\frac{1}{2}$ 4 Uhr und zwar interessanter Weise das ganze Jahr hindurch. Ordentlicher Weise soll nur ein Mal wöchentlich freigegeben werden. Im Strafenerteilen soll sich der Schulmeister, wie die Schulfrau stets so verhalten, «damit sie alenzeit mehr geliebt als geforchtet werdet.» Beinahe jeder Satz der Schulordnung ist ein Beweis für das enge Verhältnis, die innige Wechselbeziehung zwischen Schule und Kirche. Der Abschnitt über die *Eltern* ist ein warmer Appell an dieselben, Hand in Hand mit Abt und Lehrer zum Wohle der Jugend zu wirken. Um auch das Verhältnis der Schule zum Elternhaus möglichst innig zu gestalten, gibt Abt Gerold den Eltern gewisse Garantien, daß die Kinder nicht unnütz zum Unterrichte gehen müssen, sondern um zu lernen. Dieses Bestreben erklärt sich wohl deutlich in der Einsetzung einer Aufsichtskommission, die wenigstens zweimal im Monat die Schule zu visitieren hat. Das letzte Alinea ist gleichsam das Besoldungsgesetz und als solches ganz interessant. Der Schulmeister von Rheinau kann sich damit gar nicht beklagen, denn viele seiner gleichzeitigen Kollegen standen pekuniär schlechter.

Zur *Vergleichung* dieser beiden Schulordnungen mit andern, standen mir nur drei gedruckte zur Verfügung: zwei luzernische und eine von Solothurn: Handschriftliches Material wurde nicht benutzt. Eine Schulordnung von Willisau¹ vom 10. Christmonat 1696 und eine solche von Bero-Münster² im «Ergöw» vom Jahre 1660 haben ziemliche Ähnlichkeit mit derjenigen von Abt Bernhard. Keine der beiden ist aber so ausführlich gehalten wie diese, geschweige denn wie die von 1714. Die solothurnische Schulordnung³ aus der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts gilt mehr für die lateinische Schule, als für die uns hier interessierende Volksschule.

Sofern das wenige zur Verfügung stehende Vergleichsmaterial ein wirkliches Urteil erlaubt, kann es nur zu Gunsten der beiden Rheinauer Schulordnungen gebucht werden. Ist schon die von 1644 stammende Handschrift in Einzelheiten, wie Rekreation, Besoldung des Schulmeisters, über die Vorschriften der Konstanzer Synode hinausgegangen, so ist besonders die Schulordnung von Abt Gerold in pädagogischer Hinsicht ein Meisterwerk. Wir dürfen ruhig sagen, daß diese beiden Schriftstücke die mir bekannten gleichzeitigen und inhaltsgleichen

¹ Abgedruckt im Jahrbuch der luz. Kantonallehrerkonferenz 1867.

² Schweiz. Lehrerzeitung XIII, 1868.

³ Mitteilungen des hist. Vereins Solothurn VII, 1914. *Mösch J.*, Die solothurnische Volksschule von 1830; Anhang S. 199.

sowohl an Allseitigkeit und Tiefe, als auch an rein pädagogischem Werte weit überragen. Dadurch, daß diese beiden Verordnungen, ich möchte fast sagen eine einzigartige Stellung einnehmen, verdienen sie auch einem weitem Publikum bekannt zu werden. Sie sind zugleich ein Beweis, wie ernstlich man bestrebt war, die Anordnungen der Synode zu verwirklichen. Der pädagogische Wert der beiden Schriftstücke liegt aber wohl zum Großteil in der Herbeiziehung und Verwertung bisher unberücksichtigter Elemente, wie Unterricht mit Trennung der Geschlechter, Einsetzung einer Aufsichtskommission, Regelung der Besoldung des Lehrers. Und gerade in diesen Momenten liegt das Neue, Selbständige, was die Rheinauer Schulordnungen interessant macht und ihnen einen gewissen Wert sichern wird.

I.

Schul-Ordnung

zue Reinauw, durch den hochwürdigen Gaistlichen Herrn Herrn Bernharden, Apten des würdigen Gottshauß Reinauw, den 20. Octobris 1644.

Schuelmeister.

Es solle sich der schuelmeister für sein person, auch Weib und Kind so er damit versähen, gegen vorbemeldeten unserm Gnädigen Herrn, auch Ehrw. Convent undertänig, gehorsam, darzue auch gegen einer Bürgerschaft allhin exemplarisch [!] und bescheidenlich verhalten.

Er solle auch zue allen sonn- und feiertagen früh bei Sankt Niklausen¹ auf dem Berg zue derselben hl. Meß leuten, dem Priester, so alldorten zue celebrieren [!] bestellt außer dem Gottshauß hinausbegleiten, demselbigen ministrieren und nach gehaltener Celebration widerum mit inne sich in das Gottshauß begeben.

Bei allen und jeden Begrebnussen allhie zue Reinauw, den Sterbenden leuten, solle sowol er als seine undergebenen Discipel [!] erscheinen. Es solle ein jedweder schulmeister vil mehr der schul, welcher wegen er auf und angenommen ist, als anderen unnötigen, selbst angenommenen Geschäften sich beladen.

Wan aber ihme notwendige Geschäft fürfallen würden, solle er vor Underfang und Verrichtung derselben bei vorbemelten Ihro Gnaden oder dem Pfarherren um erlaubtnuß [!] ahnhalten.

Alle Montag, so er schulhaltet, solle er seine schüler aus der Kinderlehr fragen, dadurch werden sie sich desto fleißiger darinnen einstellen, Ursachen nemen und damit sie auf der gassen nit allen mutwillen treiben, solle er ein fleißiges aufsähen haben und zum öftermal visitieren.

¹ Von 1167 datierte Pfarrkirche.

Schüoller.

Die schüler sollen insgemein also underwisen werden, damit sie sich gegen jedermeniglichen in Reden, Siten und Gebärden besonders gegen gajstlich Personen ehrerbietig nach jedem Stand wüssen zu halten. Das ganze jar aus, sollen sie täglich, zuvor in der schul versamlet, mit ihrem Herrn schulmeister Morgens um sibem Uren ordentlicherweis sich zur hailigen Meß verfügen, und nach Volendung derselben in die schul begeben, darinnen bis eilfhalb [!] Uren, Nachmittag aber von halb eins bis vierthhalb Uren verbleiben. Was aber die fremden bedreffen tuet, kan inen vor nachmittag ein Stund noch gegeben werden.

Durch das ganze Jahr aus, täglich zu ein und ausgang der schulen, solle der schulmeister oder aber der Taugentlichste under den schülern den Jungen vorbeten, als nemlich vor anfang der schul das hl. Vater unser, Ave Maria, den christl. Cathol. Glauben, die zehn gebott Gottes, wie auch in Morgenschulen den Morgensägen noch darzu. Vor ausgang der schul die gemein Beicht ¹, die gebet vor und zu Tisch, wie auch in Abendschulen den Abend-Sägen. An Son- und feiertägen auch samstag, nit weniger auf Sanct Benedicts ² Abend sollen die schüler alle zu halben drei sich zur schul verfiengen und mit ihrem Herrn schulmeister zur Rechten stund processionaliter [!] und ordentlich zur Kirch gehen und nach vollbrachtem Gottesdienst gleicher weis sich in die schul verfiengen, von danen mit des schulmeisters erlaubtnuß zu haus gehen, gleichfals mit versagter Ordnung sollen sie sich in die predig begeben und nach vollenter predig von ihrem Herrn schulmeister aus der predig examiniert [!] werden.

Kinderlehr.

Wan die Kinderlehr, wie auch die Fastenpredigen gehalten werden, sollen die Kinder von ihrem Herrn schulmeister vleysig darzu gefiert werden, daß sie und zuvor man zusammen gelütet in derselben Kirch vorhanden seien.

Item in der Woch vor Mitfasten ³ sollen sie nach Verordnung des Herrn Pfarrherren zu der hl. Beicht und zuvor von dem schulmeister wol underwisen erscheinen, er solle auch dieselben, nachdem sie zur hl. Communion zugelassen, an hohen fästtügen zu dem hl. Sacrament [!] vleysig ermahnen.

Den ofentlich gemeinen processionen oder Creuzgäng beizuwohnen solle ein jeder schulmeister billich sonsten wüssen, darzu auch sein anbefohlenen schüler in guter Ordnung dahin halten.

¹ Wahrscheinlich ist verstanden die « gemeine offene Schuld ».

² 21. März.

³ Die Woche zwischen 2. und 3. Fastensonntag (Rem. und Oculi.)

Alle freitäg, wan kein Feiertag darauffallend, sollen die schulkinder im gebet und, welche den Catechismum studieren, draußen Examiniert [!] werden ; wo aber ein Feiertag darauf fiele, solle es an dem samstag beschehen. Wan er aber [den] ein oder den anderen under diesen taugendlichen finden würde, solle er zu dem Altardienen vleysig unterwiesen werden.

In Austeilung der Regration ¹ [!] soll sich ein fleißiger schulmeister deren in der Woch einfallenden Feiertäg, auch der hl. vierzigtägig fasten und Adventszeiten nach richten, solle also in einer ganzen wochen nur einmal ordinarie Recreation erteilt werden.

Item soll ein schulmeister, wan er krankheiten oder sonst andere geschäften halber, welche er mit erlaubnuß verrichten mag, nit verhindert würd, alezeit den Kindern in der schul selbst persönlich beiwohnen, sie lehren und examinieren.

Es solle auch ein schulmeister fleiß anwenden, seine undergebenen Kinder nit vergeblich auf der gassen herumschweifen, besonders an samstäg und feierabenden, sondern dieselben vilmehr zu dem hl. gebet und guter Werken ermahnen.

Item daß sie zu morgens und abends auch vor und nach dem äßen fleißig beten, sich gesägnen, und Gott dem Herrn danken, endlich daß sie, sie seien gleich wo sie wöllen, wan man das Ave Maria lütet, wie auch für die abgestorbenen Seelen am samstag, fürnemlich aber wan man der Herr Pfarrer mit dem hl. Sacrament fürüber goht, nider knien und beten.

Zur Abstrafung aller bösen Neigungen, besonders aber verabsäumten Gottesdienstes, geübter Leichtfertigkeiten, in der Kirch schwätzen, schwernens, liegens ² und unzüchtig redens, welche Stück keinem überall sollen übersähen werden, sondern eingangs in der schul also zaar [?] abgestraft werden.

In diesen fälen würd sich auch ein gottsfürchtiger schulmeister wol wüssen bescheidlich zu halten, wie nit minder in ander übertrettung.

Und werden verhoffentlich alle fromme Eltern ihnen diese fürgeschriebene ordnung ganz wolgefallen lassen, ihre Kinder desto fleißiger zu schul und Gottsdienst befürdern, auch die gebürende Bußen, welche gegen den ungehorsamen und unfleißigen Kindern fürzunemen von nöten, ohne alle einred fürgehen lassen, wie auch gegen einem schulmeister um seinen wöchentlichen verdienten schulohn, desto dankbarer und einstellen, dadurch er so vill Ursachen gewünne, die Kinder zu underweisen. Und wo davon das Widerspiel bei etlichen Eltern würde erscheinen, und darum einen schulmeister wolten verhinderlich sein, solle er schulmeister — Macht haben, sich bei der oberkeit gebürender Weiß zu beklagen oder solchen Eltern ihre Kinder wider zu Haus schicken ; werden also gemein ermanet, daß sie einem schulmeister vorgesetzte ordnung desto kreftiger zuhalten beistand leisten.

Item daß sie ihre Kinder nicht nur ein oder zwo wochen, Monet oder einen winter aus in die schul schicken, sonderbarlich sie lassen lehren

¹ Recreation.

² schwörens, lügens.

schreiben und läsen, bis daß sie es vollkommenlich begreifen, im widrigen fal würden die schulkinder, was sie im winter oder einem Monnet erlernt, in dem Somer oder anderen Monnet widerum vergessen, würde also das schulgelt vergebentlich ausgeben sein.

Das schulgelt belanget, solle für jede Wochen ein schulkind seinem Herren schulmeister unfehlbar geben 2 Kr.¹, beineben auch winters Zeit ein scheid mit sich in die schul tragen oder dafür ein Kr. geben bemelten Herrn schulmeister.

Des Würdigen Gottshaus Reinauw' Canzlei.

II.

**Schul-Ordnung zu
Reinau, renoviert
durch den**

hochwürdigen, gnädigen Herren Herrn

Geroldum,

Abbtum des hochwürdigen Frei Eximierten
Gottes Haus und Herren zur Rheinau,
den 30. Novembris Anno 1714.

Wie nützlich und ersprießlich, ja höchst nötig sein einer Stattgemeind oder Pfarr, das die blühende unschuldige Jugend recht und wohl erzogen und unterwiesen werde, ist leicht zu erachten; dann gleich wie ein neu angeblümter Acker kein andere Frucht, als Sorten Samens man darin geworfen oder so man selben oder brachliegen lassen, nichts dann Unkraut, Distel und Dörnen hervorbringt: eben also liegt einer ganzen Stattgemeind oder Pfarr ihr ganzes Heil, Aufnahm und Conservation [!] in guter Auf-erziehung ihrer Jugend: gestalten als aus einer wohlgeordneten Pflanz-Schul durch dergleiche frische Jungpältz oder Pflänzlin die Stellen der all bereits abgestanden oder doch bald abgehanden [?] Fruchtbäum der Vorgesetzten einer Statt oder Gemeind müssen ersetzt und wieder ergänzt werden. Deßetwegen bei den alten Laconieren ihre Kinder in der Zucht und Ehrbarkeit zu halten ein gesatz und löblicher Brauch gewesen, das die Kinder nicht nur ihre natürliche Eltern, sondern auch die eines höheren Alters mit Stillschweigen, aufstehs, endteckung und Neigung des Haupts, und was dergleichen Ehrbezeigungen mehr, verehren sollten, weßetwegen dan geschehen, das ein jetwederer nicht allein seinen eigene, sonder auch eines anderen seinen Kinder ohne nachteil desselben des übertrattenes halber zuo machen, zu züchtigen und strafen fug, macht, Gewalt gehabt Alein damit nicht durch alzu großen Wille des Corectores [!], Censores [!] oder Zuchtmeister die blöde zahrte Jugend mehr verdirbt als verbessert

¹ 2 Kreuzer.

würde, dan bei vielen Hüeter oftmal am schlechtesten behütet wird, Als haben Unßere Christ miltesten gedechtnus löblichste Vorfahrer die Jugend nach recht, ehrlich und christlich zu auferziehen am aller rathsamsten erachtet, vor alem zu sehen und bestelen, der diße zarte und annoch unwüßende Jugend nach ein jeden seiner Capacitet [!] oder Verstand so wohl in schreiben und Leßen als auch anderen sittlichen lehren underrichten, weißten, leiten und zu allem guthen, bestmöglich ist, zu halten befließen sein sollte.

Wie daneben der Ursach halben in gesehnung, das die dermalige Jugend unerzogen wie die junge schäflein ohne alle Zucht die mehrere Zeit auf der gaßen herum, ganz verloren hin und herum laufen und Eltern ihrer wenig achten, das sie auch bei Zeiten etwaß erlehren, Ihre Hochwürden und Gnaden, Unßer alernädigste Herr, aus veterlicher Vorsorg und Liebe gegen seine Underthann einer Löblichen Bürgerschaft diße gegenwertige schulordnung auf zu setzen, ja damit entlich auch die Kinder beßer, als bis dahin geschehen, so wohl im Schreiben und leßen als andere im Guten und frommen underwißen werde, einen neuen schulmeister bestellen, mithin alle Eltern einer Gnaden bürgerschaft zu ermahnen [!], ja erstlich befehlen, das vorgesetzte Zihl und Ende zu erreichen, ihre Kinder in die schul zu geschiken werden und nachgesetzter ortnung nachzuleben gezwungen worden und getrungen worden.

Schul-Meister.

Demnach so solle der Schulmeister seine persohn betrefent ein frommer, nüechterer, gotsfürchtig, tugendsam, sittlich, gelehrt, erfahrener und guther, ja der beste man von der welt sein : dan so man zur Verwahrung und Hüttung des unvernünftiges Viehs den alerbesten hirtten erwellet, warumb nicht auch zu auferziehung der blühenten unschuldig Jugend den alerbesten Schulmeister ? Gleich als solten die Elteren mehr sorg auf ihre saulen [?] als Söhnlein, wachs alle form und gestalten in sich eintrucken laßen, ja wie die junge Zweiglein so wohl auf dise als auf jenen Seiten ebensowol auf zu dem guthen als bösen biegen lassen, daher es dan ja in den besten Schul aler Zuchtmeister von nothen hat, derselbe sowohl mit lieb als schärfpe zu alem guthen weiße und leite, ja bei zeiten, wie mans habzeitil [?] biege nach lehr des weißten mans Eccles [!] 30 : ¹ biege ihm den nacken in der Jugend und schlag seine seiten, da er noch einem Kinde ist, damit er nicht etwa erharte und sich alsda nicht mehr biegen laßen gestalten — es nie gleichwert ist, auf welcher weg [?] einer aufgewachsen, davon wird er nicht abweichen, wan er auch schon wird alt geworden sein ; dan was einmal Hansle nicht lehrt, wird der Hans nimmer lehren.

Drum so ist erstlich die Pflicht, schuldigkeit und das Ampt eines jeweiligen schulmeisters, die Kinder in alem zu underweisen und lehren, was forderest zur ehr gotes und seiner auserwelten lieben Heiligen zur

¹ Ecclesiasticus, Kapitel 30, Vers 12.

Aufnahme der Römischen Catholischen Kirchen und zum heil der seelen gnediglich ist. Demnach so sole er verbunden sein, ale Tag des gantzen Jahrs hindurch morgens und dan ale sonn- und feier-Täg Apends und nach der Vesper, dem öfentlichen gebett des Heiligen Roßenkranzes sambt seinen underhabenden kindern beizuwohnen.

Solle er zu allen sonn- und feiertägen frühe bei Sanct Nicolausen ¹ auf dem Berg zu der selben Heiligen Mes lüthen, den Priester, so auf alldort zu celebrieren bestellet, sowohl hinauf als auch wider hinab begleiten und bei der Celebration das Ministerieren oder dienst versehen. Wan die Kinderlehr gehalten wird, sole er alen Fleiß anwenden, damit die gegenwertige Jugend sich fein [?] eingezogen, aufmerksam und sittlich vorhalten, auch die abwesende, so er verzeihet, dem pfarherr anzeigen. Sowohl bei alen begrebnüßen alhier zu Rheinau, als gleichfahls auch, wan zu österlichen Zeiten oder anderen begebenheiten die Processiones [!] gehalten werden und einem Pfarherrn zu solichen Täg den gewöhnlichen gottesdienst zu Altenburg ² verrichten muoß, soll er inderwielen in das gottshaus begleiten.

Solle ein schulmeister vilmehr der schul, welchem wenigen er principaliter [!] und vornemlich auf und angenommen ist, sowohl sommer als winter alein obligen, die Kinder lehren leßen und schreiben und, so es von nöthen, auch zu der heiligen Mes ministerieren. [!] Zu disem end ihnen Vorschrift machen, die federen schneiden, die Hand ziehen und in alem als ein guther getreuer Vatter sie underwißen, ja gleichsam mit liebe an der hand führe, und zu den bestimbten Stunden seiner handarbeit oder anderen unnöthigen Gescheften nicht abwarten damit. Man solte aber was dergleichen fürhalten, das ihr an dem gewöhnlichen schulhalten etliche Mahl möchte verhinderlich sein, sole er alemahl vor anfangung und Verrichtung derselben arbeit oder geschäften bei einem jeweiligen Pfarherrn und überige vorgesetzten schulherren und um erlaubnus anhalten.

Schulfrau oder Lehrmeister.

Dieweilen aber zu beßeren Underweisung der Jugend vor guoth und rathsam erfunden worden, das die Knaben von den Mägdelein abgesonderet, alein und besonderes underricht und gelehret werden : als sole ein jeweilige Frau des herren schulmeisters ³ dahin verbunden (sein), nebend ihren hausgeschäften die Mägdelein alein under ihre Zucht und Gewalt haben, und dieselbe im schreiben und Leßen, ja aller guthen sitten zu underweißen. Zu dieser aber kan und mag ihren alen zeit der Herr schulmeister die Vorschriften machen und in allem seines guthen raths und hilfs pflegen auf, [?] in und außert der schul ; aber die *Correction* [!] oder abstrafung betreffend, sole selbe alein bei ihr stehn, und, nachdem das verbrechen, nach gebühr vorgenommen werden. Im übrigen, was oben von herren schul-

¹ Pfarrkirche von Rheinau.

² 2 km nordwestlich von Baden.

³ Also Laienschulmeister !

meister gemeldet worden, ist einigermaßen auch von ihr zu verstehen; also zwar, das aler dieser Kinder sie gleichsam muter sole sein Schulkinder beides Geschlechts. Die Kinder beides, sowohl die Knaben als Megdelein, sollen ins gemeind also underwißen werden, daß sie sich gegen jedermänigklichen in reden, sitten und Geberden, besonders gegen Geistlichen, Ab[t] und vorgesetzte Personen ehrenbietig wüßen zu verhalten. Absonderlich aber solen sie vor allem fleißig gehalten werden zu dem

Gottesdienst. Bei selbigem solen sie alle Tag fleißig einfinden morgens und apends frühe, wan der heilige rosenkranz gebettet wird, die heilige mes zugleich andächtiglich anhören und in guter Zucht und ordnung beiwohnen.

An den großen Jahrs oder andern Jahreszeiten, begrebnißen und wan ein seel- oder anderes frühe ampt am Morgen gehalten wird, sollen sie dabei fleißig erscheinen, und wo es nötig, ministerieren helfen. Alle Sonn- und Feiertäg solen sie vormitags der Predig und hohen Ampt, Nachmittags aber sein zeitlichen, in guter ordnung der Kinderlehr, vesper und darauf folgenden heiligen rosenkranz beiwohnen. Wan die Fastenpredigen, gemeinen prozessionen od. Creuzgäng gehalten werden, solen sie ebenmäßig in guter Zucht und ordnung sich einfinden.

An allen hohen Festen durch das ganze Jahr hindurch, so gefeyret werden und daran dopplet in die vesper gelüütet wird, item an dem Fest unßeres allerheiligsten vatters «Benedicty, Fintany, Blasy, Basily¹» soll der Schulmeister mit allem seinen underhabenen Kinderen der ersten vesper beiwohnen. An den übrigen sambsttügen und feierabenden das ganze Jahr hindurch solle [?] mit seiner anvertrauten Jugend nach vollender [!] schuol zu Sancte Nicolausen auf dem berg verfügen und daselbst mit ihnen den heiligen Roßenkrantz laut ofentlich beten. Vor allem aber sollen sie beide, sowohl der Schuolmeister als die schulfrau ihnen an allermeisten angelegen sein laßen, das sowohl diejenige so in die schul als auch die nicht in die schul gehen große und kleine, sich züchtig, auch auferbeulich [!] und gottsförchtig in der Kirchen bei den gottsdienst verhalten, in guter Zucht und ordnung, fein stil ohne Geschwez und geschrey in und auß der Kirchen gehen; widrigenfahls [!] sole er ohne ansehen der person dieselbe strafen und so sie ihre Herren Pfahrherren anzeigen; und damit sie nicht hin und wider auf dem [!] der Gaßen allerhandt leichtfertigkeit und Muthwillen treiben, zotten und boßen reißen, fluchen unden schwehren, schelten oder schmehen, so solle er jeder zeit ein fleißiges aufsehen haben und zum öftern mahlen visitieren.

Schul.

Die Schulkinder, sowohl die Knaben als die Mägdelein, solen sich das ganze Jahr hindurch Morgens um 8 Uhren in die schul begeben und darin biß um halber 11 Uhren verbleiben. Nachmittags aber von halber

¹ 2. März; 17. Febr.; 3. Febr.; 14. Juni.

1 biß um halber 4 Uhren dauren, im schreiben, leßen und auswendig Lehren [!] fleißig destruiert ¹ [!] und underwißen werden ; was aber die frembde anlanget, die etwan hier einkommen möchten, kan solchen Vor- und Nachmitags wegen vorgeschriben zeit etwas nachgesehen werden. Das ganze Jahr hindurch täglich zu ein und anderm betten : vor anfang der schul das heilige Vatterunser, Ave Maria, der christliche glauben und des hulten [?] oder Under deinen Schutz Schirm ; vor ausgang aber der schulen die zehn Gebott Gottes, die fünf gebott der Catholischen Kirchen die 7ben Heilige Sacramenten, das Salve Regina teutsch, und alsdan solen sie gendet werden.

Und weilen es vor die Jugend auch sehr nützlich, ja gezimet ist, das ihn vorgespochen oder vorgebettet wurd die gemein ofen unschuld, die kleine beicht, der Morgen- und Abendt Seegen, die Gebetter vor und nach dem Tisch : also sole alle schulkinder alle sambstag Nachmittags, sonder so ein Feiertag darauf falt, am frytag zuvor in dem heiligen Gebätt und anderen nothwendigen Glaubenssachen, die oesterliche beicht und Comunion recht und wohl destruiert [!] und underwißen werden.

Alle Montag und nachfolgenden werchtagen nach jeder Festtag solen sie gleich anfangs der schul aus der Predig examiniert und befragt werden, damit sie desto fleißiger aufmerken, und so eines oder das andere nicht daraus sagen könnte noch guth ach gegeben und erkennung des Verbrechens gebührendter Maßen gleich abstrafen werden, auf das sie feiner christlich zu leben erlernen.

Und wofehren ² ein oder der andere under den Schuolern tauglich weren das altargebett zu lehren, sole er fleißig darzu gehalten werden ; wenigstens sollen sie ale nach und nach den gantzen Catechismus lehren, damit sie bei einer jeden Kinderlehr erstlich die Knaben, hernacher die Mägdelein alle mahl ein Hauptstück recitieren und aufsagen können. —

Sowohl der Herr schulmeister als die Frau schulmeisterin die solen alen Fleiß anwenden, das ihre anvertraute Kinder nicht vergeblich auf Gaßen herumschweifen besonders an sambstügen und Feierabenden ; sonder die selbe vilmehr zu dem heiligen gebett und anderen guthen werken ermahnen : Item oas sie fleißig Morgens und Abends vor und nach dem Tisch zu auferbauung und Trost ihrer Eltern betten : Endlich auch das sein segen sij [?], wo sie wolen sich wohl gesegnen : Gott dem herren sich und seiner allerliebsten Muotter Maria wohl befehlen, den Roßenkranz gerne betten ; wo man das Ave maria morgens oder abents leutet oder sonst zu Elevation oder am sambstag für die abgestorbne oger sonst abblas thut leutten, niderknie und bette, fürnemlich aber wan man das hochwürdige Guot zu den kranken tragt, ale zeit in schönster ordnung dasselbe aus und wider in der kirchen begleiten helfen.

¹ instruiert (?)

² wofern.

Recreation.

In erlaubnußen und auß Theilung der selben soll sowoll der Schulmeister als die Schulfrau deren in der wochen einfallenden Feirtägen, wie auch der heiligen 40 Tāgen fasten und advents zeit sich nach richten ; sol auch in einer ganzen wochen ordinäre nur einmahl recreation gegeben werden.

Strafen. Zu abstrafung aller bösen Neigung besonders aber der Verabsäumung des Gottsdienstes, des heiligen rosenkrantz, Predig, kinderlehr und vesper, verüebten Muthwilens und leichtfertigkeit mit Schwezen, lachen, umengafens, Schlagens oder stoß in der Kirchen, Fluechen oder Schwörens, liegen [lügen], unzüchtig oder ehrenrührerisch reden, welche stuck keinem niemahls solen übersehen, sonderlich der gebühr nach abgestrafernt werden, wird sich ein jeweiliger Schulmeister oder schulfrau wohl wüße nach aler weis und manier bescheidentliche zu verhalten, damit sie alenzeit mehr geliebt als geforchted werdet.

Elteren.

Demnach so werden zweifelsohn hofendlich alle guthe fromme ehrenliebende Eltern ihnen ihren Kinder dieße vorgeschriebene Ordnung gehalten laßen, ihre Kinder fleißig in die schuol und zum gottesdienst schicken, auch die gebührende abstrafung, welche ale gegen die ungehorsam unfleißigen sol und muß nothwendig vorgenommen werden, ohne alle einred fürgehen laßen. Darneben einem schulmeister oder schuolfrauen den wohl verdiente Schuolohn wöchentlich mit dankbaren Gemüth guthwillig und gern entrichten, damit sie ursach haben, desto fleißiger die Kinder zu underweißen.

Es sollen auch inßkünftig die Elteren nicht nur ein oder zwei wochen, Monath oder winder sie laßen alein, sonderbahrlich so wohl sommer als winder, sie laßen schreiben und leßen, bis das sie es volkomentlich ergrifen und nicht, was sie im winder gelehret. als dan im Frühling, sommer und herbst wider vergeßen und also für den Schuolohn umsonst und vergebens ausgeben. Wie es dan unsers dermahligen gnädigen Herren ernstlicher befelch ist, alle und jede kinder, die hierzu tauglich erfunden werden, so wohl sommer, als winter das gantze Jahr in die Suoll zu schicken, widrigen fahls sollen diejenige Elteren, so ihre kinder wider alles gebott nicht in die schuol schicken werden, nicht mehr ins künftig es dem goteshaus zu verdienen laßen auch noch derzuo in gröste Ungnad und Straf der Obrigkeit fallen. Damit sich aber nimand ins künftig zuo beklagen haben, die Kinder lehren nichts, müßen also das Geld vergebens vor sie ausgeben : Als werden disem abzuhelfen nebendt einem jeweiligen Pfahrherren noch 2 oder 3 mahl, nach guth bedunck, schuolherrn ¹ bestellt werden, wenigstens allen Monath

¹ Aufsichts-, Schulkommission.

2 mahlen die Schuolen visitieren [!] die Kinder wohl und recht auferzogen und gelehret werden, und sich jemand zu klagen haben, so solte aber ein oder anderer fehler sich erzeigen sowohl von ein als der anderen Seiten, solen sie selbe bei Zeiten corrigieren [!] und verbeßern oder, so das noch nicht fruchten wolte, Ihro Hochwürden und Gnaden unseren gnädigen Herren anzeigen. Und dise vorgesezte Schuolordnung wenigstens alle quatember einmahl vorgeleßen werden.

Schuel-Gueth.

Weilen nun auch ein jeder Tagelöhner seines Lohns werth, als hat ein jeweiliger Suolmeister jedes Quatember für sein schuollohndienst von dem Gottes haus zu erheben :

Mühlikorn 1 M \ddot{g}	2 qd.
Erbsen	2 fr.
Koch Gerst	2 fr.
Wein	1 Eimer

Und von jedem buoben, so das Gottshus in die schuol schicket, wöchentlich 2 X^r.¹

Zuo dem sole ihm ein jedes Kind, so in die schuol gehet, außert dem so das gotthaus schicket ohnfehlbar 2 X^r wöchentlich bezahlen, und zu winterszeit ein scheid holtz mit sich in die Schuol tragen oder dafür ein Creutzer [!] bezahlen ; wan aber wider verhofen ihme diser vorgeschribenn lohn von einem oder anderen nicht solte entrichtet werden, soll er fuog und macht [haben] sich disfahls bei der obrigkeit zu beklagen. Es solle auch von ermelden schuollohn nichts abgebrochen werden, wann schon ein Schuolkind in der wochen nur ein Tag in die Schuol gangen weren, ausgenommen das es etwan Krankheiten halber oder sonst aus wichtiger Ursachen von der Schuol hette ausbleiben müßen.

¹ Kreutzer.

